

DIE SPARKASSE BREMEN AG

**Endgültige Angebotsbedingungen vom 01.02.2010
gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz
zum Basisprospekt vom 21.08.2009**

**4,80 % Die Sparkasse Bremen AG Inhaberschuldverschreibung
von 2010 Ausgabe N-45 -Nachrang-**

Emissionsvolumen Euro 10.000.000,00

1 Endgültige Bedingungen

Dies sind die Endgültigen Bedingungen einer Emission von Schuldverschreibungen nach Maßgabe des Basisprospektes der Die Sparkasse Bremen AG vom 21.08.2009. Vollständige Informationen über Die Sparkasse Bremen AG und das Angebot der Schuldverschreibungen sind nur verfügbar, wenn die Endgültigen Bedingungen und der Basisprospekt vom 21.08.2009 einschließlich per Verweis einbezogener Dokumente und etwaiger Nachträge gem. § 16 Wertpapierprospektgesetz (WpPG) zusammen gelesen werden. Der Basisprospekt kann auf der Website der Die Sparkasse Bremen AG (www.sparkasse-bremen.de) eingesehen werden. Kopien des Prospektes werden an der Hauptverwaltung der Die Sparkasse Bremen AG, Am Brill 1-3, 28195 Bremen, zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum bereitgehalten.

1. Ausgabe N-45
2. ISIN: DE000A1C9TU0
3. WKN: A1C9TU
4. Währung: EURO
5. Status und Rang: Die Schuldverschreibungen werden als nachrangige Schuldverschreibungen ausgegeben.
6. Kündigungsrecht
Der Emittentin: Die Emittentin behält sich ein außerordentliches Kündigungsrecht vor. Danach kann sie die nachrangigen Inhaberschuldverschreibungen Ausgabe N-45 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 24 Monaten jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres, frühestens zum 31.12.2015 kündigen, wenn entweder eine Rechtsvorschrift in der Bundesrepublik Deutschland erlassen, geändert oder in einer Weise angewendet wird, die bei der Emittentin zu einer höheren Steuerbelastung im

Zusammenhang mit der Ausgabe von nachrangigen Inhaberschuldverschreibungen führt, als zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe oder die Anerkennung nachrangiger Inhaberschuldverschreibungen als haftendes Eigenkapital im Sinne des KWG entfällt oder beeinträchtigt wird.

7. Verzinsung:

Die Schuldverschreibungen werden in Höhe ihres Nennbetrages vom 19.02.2010 (einschließlich) bis zum 19.02.2020 (ausschließlich) mit jährlich 4,80 % verzinst.

Die Zinsberechnung erfolgt auf Basis actual/actual.

Die Zinsen sind jeweils am 19.02. fällig, erstmals am 19.02.2011. Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag (siehe § 6 Anleihebedingungen) vorausgeht, bzw. bei Ausübung des Kündigungsrechtes mit Ablauf des Kalendertages, der dem vorzeitigen Rückzahlungstag gemäß § 5 der Anleihebedingungen vorausgeht.

8. Fälligkeitstag:

19.02.2020

9. Rendite:

Die Emissionsrendite beträgt 4,84%. Berechnungsgrundlage: Moosmüller-Methode.

10. Emissionstermin:

19.02.2010

11. Emissionsvolumen,
Stückelung:

Das Emissionsvolumen des Angebots beträgt 10.000.000,00, eingeteilt in 10.000 Inhaberschuldverschreibungen zu je 1.000,00.

12. Beginn des öffentlichen Angebots: 17.02.2010
13. Verkaufskurs: Der von der Emittentin festgelegte erste Verkaufskurs beträgt 99,68%. Anschließend werden die Schuldverschreibungen freibleibend zum Verkauf gestellt. Die Verkaufspreise werden dann fortlaufend festgesetzt.
14. Platzierung: Die Schuldverschreibungen können bei der Die Sparkasse Bremen AG, Am Brill 1-3, 28195 Bremen bezogen werden.

2 Anleihebedingungen

§ 1 Nennbetrag

Die Emission der Die Sparkasse Bremen AG (die „Emittentin“) im Gesamtnennbetrag von 10.000.000,00 (zehn Millionen) ist eingeteilt in 10.000 auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen (die „Schuldverschreibungen“) im Nennbetrag von je 1.000,00.

§ 2 Wertpapiergattung, Identifikationsnummer

Bei der Emission der Die Sparkasse Bremen AG handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen, Ausgabe N-45 –Nachrang-.

Die Schuldverschreibungen haben den ISIN-Code DE000A1C9TU0 und die WKN A1C9TU.

§ 3 Verbriefung

Die Schuldverschreibungen samt Zinsansprüchen sind in einer Global-Inhaberschuldverschreibung (die „Globalurkunde“) verbrieft, die spätestens am Tag der Begebung bei der Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main (die „Clearstream Banking AG“), hinterlegt wird. Die Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin.

Den Inhabern der Schuldverschreibungen stehen Miteigentumsanteile an dieser Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können. Effektive Stücke von Schuldverschreibungen oder Zinsscheinen werden nicht ausgestellt.

§ 4 Währung

Die Schuldverschreibungen werden in Euro begeben.

§ 5 Kündigungsrecht der Emittentin, Bankgeschäftstag

„Bankgeschäftstag“ ist jeder Tag, an dem Zahlungen in Euro über das Trans European Real Time Gross Settlement Express Transfer System („TARGET2“) und über Die Sparkasse Bremen AG abgewickelt werden können.

Die Emittentin behält sich ein außerordentliches Kündigungsrecht vor. Danach kann sie die nachrangigen Inhaberschuldverschreibungen Ausgabe N-45 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 24 Monaten jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres, frühestens zum 31.12.2015 kündigen, wenn entweder eine Rechtsvorschrift in der Bundesrepublik Deutschland erlassen, geändert oder in einer Weise angewendet wird, die bei der Emittentin zu einer höheren Steuerbelastung im Zusammenhang mit der Ausgabe von nachrangigen Inhaberschuldverschreibungen führt, als zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe oder die Anerkennung nachrangiger Inhaberschuldverschreibungen als haftendes Eigenkapital im Sinne des KWG entfällt oder beeinträchtigt wird.

§ 6 Fälligkeit und Verjährung

Die Schuldverschreibungen werden zu 100 % des Nennwertes am 19.02.2020 (der „Fälligkeitstag“) oder, sofern die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht, am vorzeitigen Rückzahlungstag zurückgezahlt.

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB für fällige Schuldverschreibungen wird auf 5 Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre vom Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 7 Status und Rang

Die Schuldverschreibungen werden als nachrangige Schuldverschreibungen ausgegeben.

Die Schuldverschreibungen einer Serie / Reihe sind untereinander in jedem Fall gleichrangig.

Das auf die nachrangigen Schuldverschreibungen eingezahlte Kapital wird im Fall des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin oder der Liquidation der Emittentin erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückerstattet.

Im Übrigen haben die Ansprüche aus diesen Schuldverschreibungen zu den Ansprüchen anderer Kapitalgeber im Sinne des § 10 KWG gleichen Rang. Danach erfolgt die Befriedigung der Ansprüche entsprechend ihrem Verhältnis zum übrigen Kapital im Sinne des § 10 KWG, unabhängig von der Reihenfolge der Kapitalaufnahme durch die Emittentin.

Für die Verbindlichkeiten aus diesen Schuldverschreibungen werden weder vertragliche Sicherheiten durch die Emittentin noch durch Dritte gestellt.

Die Aufrechnung des Rückerstattungsanspruchs aus diesen Schuldverschreibungen gegen Forderungen der Emittentin ist ausgeschlossen.

Nachträglich können der Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Eine vorzeitige Rückzahlung ist der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht das Kapital durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals ersetzt worden ist oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht der vorzeitigen Rückzahlung zustimmt (vgl. § 10 Abs. 5 a Satz 5 KWG).

Die Emittentin ist nicht verpflichtet, auf die Verbindlichkeiten aus diesen Schuldverschreibungen Tilgungs- oder Zinszahlungen zu leisten, wenn dies zur Folge hätte, dass die Eigenmittel der Emittentin die gesetzlichen Anforderungen nicht mehr erfüllen; vorzeitige Tilgungs- und Zinszahlungen sind der Emittentin unbeschadet entgegenstehender Vereinbarungen zurückzuerstatten (§ 10 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4a) und b) KWG).

§ 8 Verzinsung

Feste Verzinsung

Die Schuldverschreibungen werden in Höhe ihres Nennbetrages vom 19.02.2010 (einschließlich) bis zum 19.02.2020 (ausschließlich) mit jährlich 4,80 % verzinst.

Die Zinsberechnung erfolgt auf Basis actual/actual.

Die Zinsen sind jeweils am 19.02. fällig, erstmals am 19.02.2011. Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag (§ 6) vorausgeht, bzw. bei Ausübung des Kündigungsrechtes mit Ablauf des Tages, der dem vorzeitigen Rückzahlungstag gemäß § 5 vorausgeht.

§ 9 Zahlungen

Sämtliche gemäß den Anleihebedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin an die Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten des jeweiligen depotführenden Kreditinstituts zur Weiterleitung an die Gläubiger überwiesen.

Zahlungen der Emittentin an die Clearstream Banking AG befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten gegenüber den Gläubigern aus den Schuldverschreibungen.

Sollte der Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag sein, so gilt als Fälligkeitstag der nächstfolgende Bankgeschäftstag, ohne dass ein Anspruch auf Zinsen oder Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs besteht.

§ 10 Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Rückkauf von Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Schuldverschreibungen“ umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit auch ohne öffentliche Bekanntmachung Schuldverschreibungen zu erwerben und/oder wieder zu verkaufen.

§ 11 Bekanntmachungen

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger oder einem überregionalen Börsenpflichtblatt.

§ 12 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich nach deutschem Recht.

Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Bremen.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Unwirksame Bestimmungen werden in Übereinstimmung mit Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen ersetzt.

Bremen, den 01. Februar 2010

Heinz Pfaff

Christian Kist

Die Sparkasse Bremen AG